

Wegleitung

Arbeits- und Lernsituationen (ALS)

1. Grundlagen

Diese Wegleitung beruht auf folgenden Grundlagen

- Bildungsverordnung Kauffrau / Kaufmann vom 1. Januar 2012
 - Art. 16 Abs. 3: Aufgabe Berufsbildner/in, Ersatz Ausbildungsbericht
 - Art. 16 Abs. 4: Erfahrungsnote des betrieblichen Teils
 - Art. 16 Abs. 6: Zuständigkeit Ausbildungs- und Prüfungsbranchen
 - Art. 22 Abs. 2, Bst. c: Erfahrungsnote betrieblicher Teil, Gewichtung
 - Art. 22 Abs. 3, Bst. a: Erfahrungsnote betrieblicher Teil, Anzahl Beurteilungen
 - Art. 23 Abs. 2: Wiederholungen
 - Art. 35 Abs. 1, Bst. a: Notenberechnung (schulisch organisierte Grundbildung)
 - Art. 45 Abs. 4, Bst. e: Aufgaben der SKBQ
- Bildungsplan vom 1. Januar 2012, Teil D: Qualifikationsverfahren
 - Ziffer 1: Betrieblicher Teil: Qualifikationsbereiche, Ausgestaltung, Gewichtung
 - Ziffer 1.1.3 Bst. a: Branchenübergreifender Rahmen zu „Erfahrungsnote betrieblicher Teil“, ALS
 - Ziffer 1.1.4: Variantenwahl zu „Erfahrungsnote betrieblicher Teil“

2. Was sind Arbeits- und Lernsituationen und warum werden solche durchgeführt?

Die ALS bilden das betriebliche Ausbildungs- und Qualifikationsinstrument am Arbeitsplatz. Im Verlauf der beruflichen Grundbildung werden sechs ALS durchgeführt. Pro Lehrjahr finden zwei Beobachtungsphasen und Beurteilungen statt. Jede ALS fliesst gleich gewichtet in die Berechnung der betrieblichen Erfahrungsnote ein.

In den ALS werden Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen wie auch Sozial- und Selbstkompetenzen beurteilt. Der Anteil der Fachkompetenzen beträgt 50% an der Gesamtnote.

3. Wie lautet die inhaltliche Aufgabenstellung einer ALS?

Die Arbeits- und Lernsituationen gliedern sich in zwei Teile:

A.) Beurteilung der Leistung am Arbeitsplatz: Pro Beurteilung werden aufgrund der definierten Arbeits- und Lernsituation 8 Teilfähigkeiten aus dem Katalog der Teilfähigkeiten Bank ausgewählt. Zur Auswahl stehen alle Teilfähigkeiten, die mit „on must“ oder „on can“ gekennzeichnet sind (siehe Baustein 4). Für diese sind Teilkriterien zur Bewertung definiert.

B.) Beurteilung des Verhaltens am Arbeitsplatz: Die Grundlage für die Beurteilung des Verhaltens stellen die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen (MSS-Kompetenzen) dar. Pro Beurteilung werden 8 Teilfähigkeiten aus der Liste der Teilfähigkeiten zu den MSS-Kompetenzen ausgewählt (siehe Baustein 4). Während der dreijährigen Lehrzeit müssen mindestens 12 unterschiedliche MSS-Teilfähigkeiten beurteilt werden.

4. Allgemeiner Ablauf im Lehrbetrieb

4.1 Vorbereitungsgespräch

Der/Die Berufsbildner/-in erläutert der lernenden Person während des Vorbereitungsgesprächs das Einsatzgebiet, die Vorgehensweise sowie die Erwartungen bei der Arbeits- und Lernsituation. Zusammen vereinbaren sie eine Arbeits- und Lernsituation. Die je 8 Bank- und MSS-Teilfähigkeiten werden im ALS-Formular festgehalten. Sowohl der/die Berufsbildner/-in als auch die lernende Person unterschreiben das ALS-Formular.

4.2 Beobachtungsphase

Während mindestens zwei Monaten vertieft die lernende Person ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zur vereinbarten Arbeits- und Lernsituation. Der/Die Berufsbildner/-in beobachtet die lernende Person bei der Arbeit und hält wichtige Ereignisse schriftlich fest. Die Beurteilung richtet sich besonders nach den Beobachtungen während der Beobachtungsphase.

4.3 Beurteilungsgespräch

Das Beurteilungsgespräch findet zwischen Berufsbildner/-in und lernender Person statt. Die Beurteilung bezieht sich auf die ausgewählten Bank-Teilfähigkeiten sowie MSS-Teilfähigkeiten und die dazu festgehaltenen Beobachtungen.

Für jede ausgewählte Teilfähigkeit werden die vorgegebenen 3 Teilkriterien mit jeweils 0-3 Punkten beurteilt. Dafür gilt folgende Punkteskala:

3 Punkte:	gut erfüllt
2 Punkte:	erfüllt
1 Punkt:	teilweise erfüllt
0 Punkte:	nicht erfüllt

Bei der Bewertung wird das Grundwissen auf Niveau Lernende/r bewertet. Es handelt sich nicht um Spezialisten- bzw. Expertenwissen.

Die Noten ergeben sich aus dem Total der erreichten Punkte gemäss folgender Notenskala:

Erreichte Punkte	Note
137 – 144	6.0
123 – 136	5.5
108 – 122	5.0
94 – 107	4.5
80 – 93	4.0
65 – 79	3.5
51 – 64	3.0
36 – 50	2.5
22 – 35	2.0
8 – 21	1.5
0 – 7	1.0

4.4 Weiterleitung der Noten

Die im Lehrvertrag erwähnten Berufsbildnerinnen und Berufsbildner werden von der zuständigen kantonalen Behörde zu Beginn der beruflichen Grundbildung über das Vorgehen und die Fristen der ALS orientiert.

Die Erfahrungsnoten müssen der zuständigen kantonalen Behörde bis zu den folgenden Terminen zur Verfügung stehen:

- ALS 1 und 2: am Ende des 1. Lehrjahres
- ALS 3 und 4: am Ende des 2. Lehrjahres
- ALS 5 und 6: spätestens am 15. Mai des 3. Lehrjahres

4.5 Aufbewahrung

Die vollständigen Dokumente zur ALS sind vom Ausbildungsbetrieb in der Personalakte der lernenden Person aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens ein Jahr nach Eröffnung des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens bzw. nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.

5. Beschwerden

Beschwerden betreffend ALS-Noten richten sich nach kantonalem Recht.

6. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist für Lernende mit Lehrbeginn ab Sommer 2012 gültig.

Basel, 10. November 2011
Branche Bank, Schweiz. Bankiervereinigung